

INSTITUTIONELLES SCHUTZ- KONZEPT

der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7, 20099 Hamburg

Stand: Januar 2025



Institutionelles Schutzkonzept Pfarrei St. Ansgar

Inhalt

Präambel	3
Grundlagen	4
Begriffsdefinitionen sexualisierte Gewalt	4
Kindeswohlgefährdung.....	4
Grenzüberschreitendes Verhalten	4
Grenzverletzungen	4
Sexuelle Übergriffe	4
Sexueller Missbrauch	4
Gesetzliche Grundlagen	4
Kinderrechte	4
Rechtliche Vorgaben des Staates	4
Vorgaben des Erzbistums	5
Risikoanalyse	5
Präventionsmaßnahmen	6
Verhaltenskodex.....	6
Personalauswahl.....	6
Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch	6
Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung	6
Qualifizierung	7
Kultur der Fehlerfreundlichkeit	7
Qualitätsmanagement.....	8
Vernetzung	8
Nachhaltige Aufarbeitung	8
Interventionsmaßnahmen	9
Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrei St. Ansgar	9
Handlungsempfehlung bei Verdacht durch Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene untereinander.....	10
Ansprechpartner in der Pfarrei St. Ansgar	11
Ansprechpartner in der Pfarrei St. Ansgar für Fragen oder Meldungen zu Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch	11
Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener.....	11
Beratungsstellen außerhalb der katholischen Kirche	12

Anhang	12
1. Verhaltenskodex	12
2. Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines EFZ verpflichtet sind	12
3. Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche, die kein EFZ vorlegen müssen	12

Präambel

Die Pfarrei St. Ansgar mit ihren Kirchorten St. Marien-Dom in St. Georg, St. Ansgar (Kleiner Michel) in der Neustadt, St. Joseph und St. Theresien in Altona und St. Sophien in Barmbek möchte Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist unserer Pfarrei ein wichtiges Anliegen. Wir wollen jedwede Form sexualisierter Gewalt verhindern und besonders aufmerksam auf diesen Themenkomplex schauen. Wir sind uns bewusst, dass in unserer Pfarrei Menschen vieler Nationen und Kulturen zusammenkommen und wollen daher besonders achtsam die Aspekte Sprache und Sprachfähigkeit der uns anvertrauten Menschen in den Blick nehmen.

Wir sind uns bewusst, dass die vier Gemeinden der Pfarrei ihre je eigene Kultur des Miteinanders pflegen. Neben den eigentlichen Kerngemeinden nutzen viele Gruppierungen die Infrastruktur unserer Pfarrei: Im St. Marien-Dom finden regelmäßig Gottesdienste der kroatisch- und portugiesisch-muttersprachlichen Gemeinde statt, in St. Sophien ist die ghanaisch-muttersprachliche Gemeinde beheimatet und in St. Ansgar (Kleiner Michel) haben die philippinisch- und französisch-muttersprachliche Gemeinden ihr Zuhause. Darüber hinaus gibt es besonders am Kleinen Michel viele geistliche Gemeinschaften und Verbände wie zum Beispiel Kolping, die Jesus Youth oder die Gemeinschaft „Comunione e liberazione“. In St. Theresien finden regelmäßig Treffen der Gemeinschaft „Neokatechumenaler Weg“ statt. Der Kirchort St. Joseph auf der Großen Freiheit ist stark von der polnisch-muttersprachlichen Gemeinde geprägt.

Aus diesem Neben- und Miteinander der verschiedenen Gruppierungen ergibt sich ein komplexes Beziehungsgeflecht. Hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt ist es für uns als Pfarrei wichtig, einen guten Austausch mit den betreffenden Gruppen zu pflegen, um zu wissen, was in unseren Räumlichkeiten geschieht. Sollte kein eigenes Institutionelles Schutzkonzept vorliegen, werden die betreffenden Gruppierungen auf das vorliegende verpflichtet.

Unsere Pfarrei mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich die Pfarrei St. Ansgar diesem Ziel verpflichtet.

Grundlage dieses Schutzkonzepts sind die Risikoanalysen, die an jedem der vier Gemeindestandorte durchgeführt wurden. Diese Risikoanalysen sind den verantwortlichen Personengruppen bekannt und können auf Verlangen bei der in Präventionsfragen geschulten Person (Kontakt siehe unten) eingesehen werden.

Grundlagen

Begriffsdefinitionen sexualisierte Gewalt

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Grenzüberschreitendes Verhalten

Es lassen sich verschiedene Formen sexuell grenzüberschreitenden Verhaltens differenzieren.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und durch die fehlende persönliche Verantwortungsübernahme für das eigene grenzüberschreitende Verhalten.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch meint sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit statt und sind strafrechtlich relevant. Unterschieden wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern bis 14 Jahren (§176 StGB), von Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren (§182 StGB) und von Schutzbefohlenen (§174 StGB).

Gesetzliche Grundlagen

Kinderrechte

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen wurde in den UN-Kinderrechtskonventionen festgestellt. Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Schutzkonzept ist das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung sowie das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt).

Rechtliche Vorgaben des Staates

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) §8a/b regeln den Schutz von Kindern vor jeder Form von Kindeswohlgefährdung. Laut Bundeskinderschutzgesetz sind Hauptamtliche verpflichtet, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und damit professionell umzugehen. Sie haben ein Recht auf beratende Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ehrenamtlich Tätige sollen die verantwortlichen Hauptamtlichen bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung informieren. Gemeinsam soll dann überlegt werden, wie das Wohl des Kindes/Jugendlichen geschützt werden kann und welche Schritte gegebenenfalls notwendig sind.

Vorgaben des Erzbistums

Analog zu den staatlichen Regelungen gibt es kirchliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraus leiten sich die Vorgaben des Erzbistums Hamburg ab: Die aktuell gültige „Rahmenordnung Prävention“ aus dem Jahr 2020 regelt unter anderem die strukturellen und inhaltlichen Präventionsanforderungen sowie alles rund um die Qualifizierungsmaßnahmen.

Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ liegt diesem Schutzkonzept als Quelle vor. Die vollständige Quelle kann in den Pfarrbüros eingesehen werden, bzw. auf der Homepage der DBK: [2019-207b-Rahmenordnung-Prävention.pdf \(dbk.de\)](#)

Risikoanalyse

Bei der Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzepts wurde eine Risikoanalyse in jedem Gemeindestandort durchgeführt. Grundlage hierfür waren zwei Fragebögen aus der Arbeitshilfe „Hinsehen – handeln - schützen“ des Erzbistums Hamburg aus dem Jahr 2018 sowie aus der Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien“ des Bistums Hildesheim aus dem Jahr 2016. Die Risikoanalysen wurden im Jahr 2022 und 2024 von den Gemeindeteams der jeweiligen Standorte erstellt.

Als Zielgruppen wurden folgende Personen identifiziert: Ministrantinnen und Ministranten, Kinder und Jugendliche in der Katechese, Kinder im Kindergottesdienst, Kinder und Jugendliche im Zeltlager, Menschen mit ungesicherter Aufenthaltserlaubnis, Menschen mit mangelnden Sprachkenntnissen, Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, Menschen in materieller Not/Abhängigkeit, Menschen in seelsorglichen Einzelsituationen.

Als Orte mit einem erhöhten Gefahrenpotential für Kinder und Jugendliche wurden insbesondere die Sakristeien und Beichtstühle beziehungsweise -räume identifiziert.

Nach Einschätzung der Gemeindeteams fühlen sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sicher. Allerdings gab es die Rückmeldung, dass sich Kinder unwohl fühlen, wenn sie von Eltern anderer Kinder zum Beispiel beim Ministrantendienst fotografiert werden. Das Recht am eigenen Bild sollte hier noch mehr zum Beispiel durch Ansagen im Gottesdienst geschützt werden.

Ein defizitärer Aspekt ist laut Risikoanalyse das Beschwerdesystem innerhalb der Pfarrei. Vielen Beteiligten ist nicht klar, an wen sich Kinder und Jugendlichen, aber auch Erwachsene im Falle einer Grenzüberschreitung wenden sollen. Diesem Umstand begegnet die Pfarrei mit der Ernennung einer in Präventionsfragen geschulten Person (PgP) als zentraler Ansprechperson sowie lokaler Maßnahmen wie der Installation eines Beschwerdebriefkastens an allen Kirchorten der Pfarrei.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass das Thema Prävention einem Teil der Ehrenamtlichen als notwendiges Übel erscheint, mit dem sie sich eigentlich nicht befassen möchten oder dem sie sogar widerwillig gegenüberstehen. Hier sollte dringend auf eine Haltungsänderung gedrungen werden. Sowohl PgP als auch die Pfarreileitung haben dafür Sorge zu tragen, das Thema regelmäßig in Erinnerung zu rufen und werbend für seine Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einzutreten.

Präventionsmaßnahmen

Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Ansgar verpflichtet sich, von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit und von allen Angestellten die Anerkennung und Befolgung der Verhaltenskodizes einzufordern. Personen, die die Kodizes nicht anerkennen, nicht respektieren oder ihnen zuwiderhandeln, können und dürfen ihren Dienst in der Gemeinde nicht weiter ausführen.

Die Pfarrei St. Ansgar bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Wir sind in allem, was wir tun, Vorbild für Kinder und Jugendliche. Die Verhaltensweisen, die unser Verhaltenskodex beschreibt, fordern wir auch von unseren Kindern und Jugendlichen ein.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck im Verhaltenskodex der Pfarrei, der im Anhang dieses Schutzkonzepts dokumentiert ist.

Personalauswahl

Einstellungsgespräch und Klärungsgespräch

Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere gegen sexualisierte Gewalt wird im Einstellungsgespräch mit Hauptamtlichen bzw. im Klärungsgespräch mit Ehrenamtlichen thematisiert. Dazu gehört die Besprechung der Leitlinien, die im Verhaltenskodex der Pfarrei festgeschrieben sind. Dabei wird die Ablehnung jeglicher Form sexueller Grenzüberschreitung und sexueller Gewalt klar benannt. Ebenfalls wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung im Bereich Prävention hingewiesen. Inhalte für das Klärungsgespräch sowie dessen Ablauf müssen verbindlich beschrieben werden. Das Gespräch wird dokumentiert. Ebenso soll in den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen Prävention ein fester Bestandteil sein. Ein diesbezüglicher Leitfaden wird derzeit von der Pfarreileitung erarbeitet.

Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft oder ehrenamtliche Erklärung

Die Pfarrei St. Ansgar verpflichtet sich, von allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) einzufordern. Dieses Zeugnis ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktuell zu halten. Eine Pflicht zur Vorlage eines EFZ für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen: Ehrenamtliche,

die durch ihre Aufgabe in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen stehen, Ehrenamtliche in Entscheidungs- und Verantwortungsposition, Ehrenamtliche, die bei Tätigkeiten mit Übernachtung mitwirken. Die Vorlage eines aktuellen EFZ ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Pfarrei St. Ansgar.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine Selbstauskunftserklärung ist vorzulegen von den Personen, die zur Vorlage eines EFZ verpflichtet sind und von Ehrenamtlichen ohne sich aus der Aufgabe ergebenden Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen sowie von Ehrenamtlichen, die keine Entscheidungs- /Verantwortungsposition innehaben. Auch einmalig, ungeplant oder kurzfristig engagierte Personen haben eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

*Sämtliche Formulare befinden sich im Anhang

Qualifizierung

Das Wissen über grenzüberschreitendes Verhalten und insbesondere sexualisierte Gewalt ist eine notwendige Voraussetzung, um Risiken von Schutzbefohlenen zu erkennen und Hilfe anbieten zu können. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult, um grundlegend informiert und sensibilisiert zu werden. Die Teilnahme an einer Qualifizierung ist verbindlich und verpflichtend. Die Regelungen und allgemein das Thema Prävention müssen in regelmäßigem Abstand mit Blick auf die Zielgruppen in geeigneter Form in Erinnerung gerufen werden (siehe Punkt „Qualitätsmanagement“).

Die Schulungen, die in der Verantwortung der Pfarrei liegen, sollen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein und müssen spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Auch Mitarbeitende, die schon länger tätig sind, nehmen an Fortbildungen teil. Die Schulungen haben folgenden Umfang:

- Hauptamt Pastoral, Führungskräfte: 2 x 6 Stunden
- Hauptamt Verwaltung (z.B. Sekretariat, Küsterdienste): 1 x 6 Stunden
- Ehrenamtliche, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen haben: 1 x 6 Stunden

Die Schulungen werden über die Leitung der Pfarrei organisiert.

Kultur der Fehlerfreundlichkeit

In der Pfarrei St. Ansgar stehen wir dazu, dass Menschen Fehler begehen. Das ist menschlich und damit auch Teil der Kirche. Fehler haben das Potenzial, aus ihnen lernen zu können.

Darum werden wir Fehler, die Einzelne begangen haben, als Chance ansehen, aus ihnen lernen zu können, in der Zukunft besser zu agieren. Gleichzeitig ist uns klar, dass Fahrlässigkeit und Vorsatz auch Folgen haben müssen.

Wir ermutigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dazu, auf Fehler hinzuweisen. Dazu werden durchgeführte Veranstaltungen regelmäßig evaluiert und Rückmeldungen werden eingeholt.

Qualitätsmanagement

Die Pfarrei St. Ansgar legt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit fest:

- Die Teilnahme an einer Präventionsschulung muss spätestens 6 Monate nach Beginn der Tätigkeit nachgewiesen werden. Die PgP stellt sicher, dass Schulungen durch die Pfarrei angeboten werden.
- Die Kenntnisse zur Prävention sind durch geeignete Schulungen regelmäßig (mind. alle fünf Jahre) zu aktualisieren.
- Das Erweiterte Führungszeugnis ist der PgP zur Ansicht vorzulegen, wenn erforderlich.
- Die PgP ist verpflichtet, die Mitarbeitenden in Sachen Prävention und Intervention inhaltlich zu begleiten.
- Das Thema Prävention ist altersentsprechend in den einzelnen Gruppierungen regelmäßig (alle 12 Monate) anzusprechen.

Für die Umsetzung und Qualitätssicherung wird eine hauptamtliche Person als PgP bestimmt. Diese hauptamtliche Person übernimmt die Verantwortung für die Qualitätssicherung, regelt die Schulungen und initiiert die Überprüfung des ISK alle fünf Jahre sowie nach einem Verdachts- oder Interventionsfall. Die PgP der Pfarrei ist zuständig dafür, die Einhaltung der Standards sicherzustellen. Die PgP der Pfarrei pflegt weiterhin die Kooperation mit den Fachinstitutionen (z.B. Fachberatungsstellen).

In der Pfarrei St. Ansgar wird Sorge dafür getragen, dass Prävention mindestens einmal im Jahr Thema beim Dienstgespräch der hauptamtlich Mitarbeitenden und in den Gremien der Pfarrei ist.

Alle Personen, die im Bereich von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, sollten in einer Übersicht zusammengestellt sein und die Trägerverantwortung für ihre jeweiligen Tätigkeiten sollte geklärt sein.

Vernetzung

Die Ansprechpartner der Pfarrei vernetzen sich mit externen Fachstellen und Einrichtungen, die die Präventionsarbeit und die Aufarbeitung unterstützen

Nachhaltige Aufarbeitung

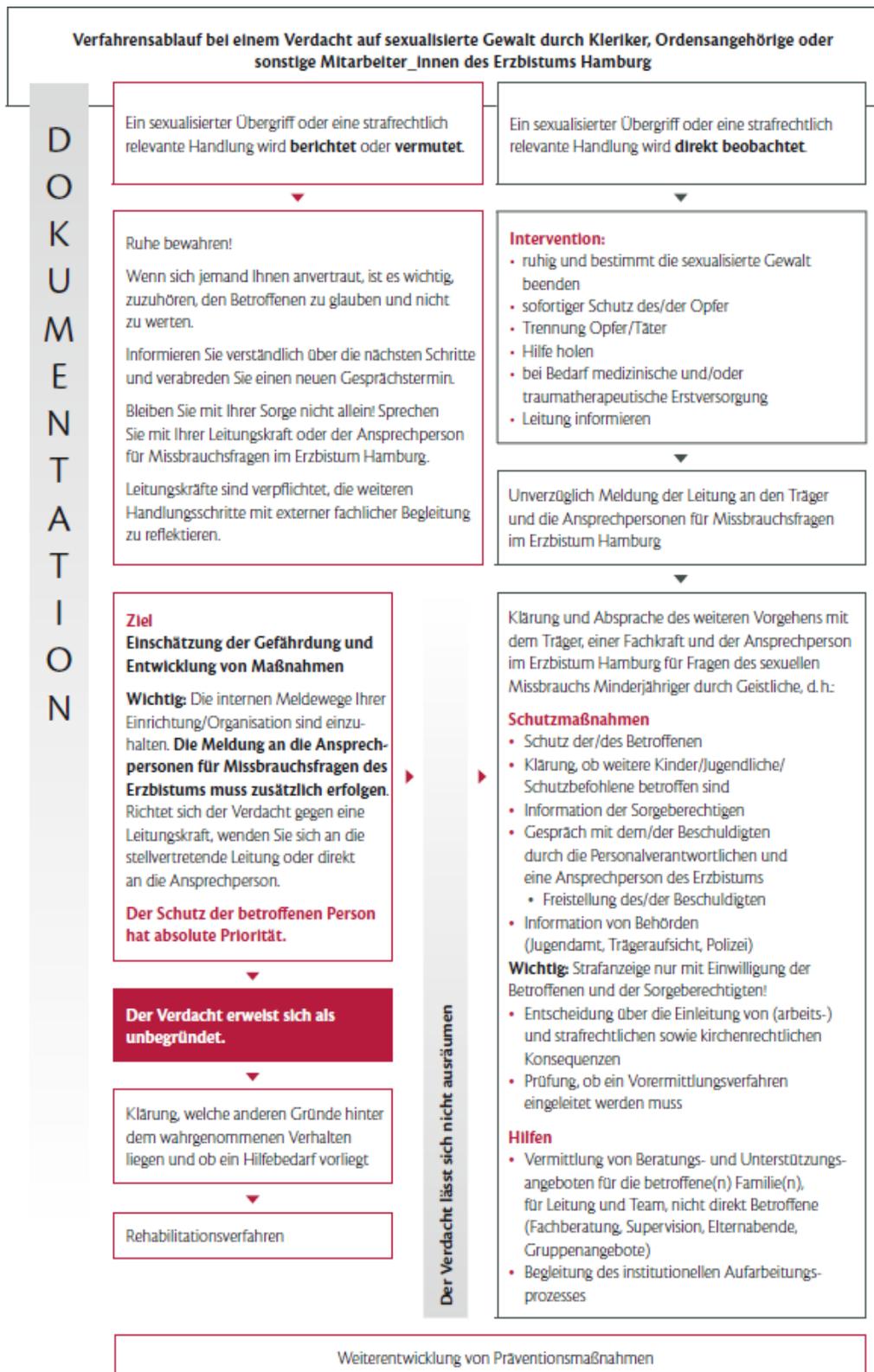
Die Pfarrei St. Ansgar verpflichtet sich, eine nachhaltige Aufarbeitung zu unterstützen und einzufordern. Betroffene sollen die Sicherheit haben, dass sie ernstgenommen werden und ihnen geholfen wird. Die Ansprechpartner unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Unbeteiligten. Die Pfarrei St. Ansgar verpflichtet sich, Strukturen, die die Gewalt ermöglicht haben, auszuräumen.

Im Umgang mit Tatverdächtigen und Tätern zeigt sich die Pfarrei sensibel und verantwortungsvoll gegenüber allen Beteiligten.

Die Aufarbeitung inkl. Rehabilitation erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention und Intervention.

Interventionsmaßnahmen

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrei St. Ansgar



Handlungsempfehlung bei Verdacht durch Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene untereinander

D O K U M E N T A T I O N

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!
 Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.
 Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.
 Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Beenden Sie ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten.
 Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und benennen Sie es als Grenzverletzung.
 Kümmern Sie sich zuerst um das betroffenen Mädchen/den betroffenen Jungen.

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z. B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o. a.)?
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?
- Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?
- Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
- Information der Sorgeberechtigten!
- Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägersaufsicht, **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg**)?
- Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

Intervention

- Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern
- bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team
- Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

Wichtig: Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

Prävention

- Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs
- Sexualpädagogische Projekte
- Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten
- Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Themenelternabende
- Erarbeiten eines Verhaltenskodexes für die jeweilige Gruppe

Ansprechpartner in der Pfarrei St. Ansgar

Ansprechpartner in der Pfarrei St. Ansgar für Fragen oder Meldungen zu Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch

- Leitung der Pfarrei St. Ansgar Hamburg
Pfarrer Thorsten Weber
Am Mariendom 7, 20099 Hamburg
Tel. +49 40 284990712
pfarrer.weber@sankt-ansgar.de
- Pastoralreferent
Dr. Heiner Ganser-Kerperin
Am Mariendom 7, 20099 Hamburg
(040) 284 99 07 – 12
heiner.ganser-kerperin@sankt-ansgar.de
- In Präventionsfragen geschulte Person
Pastoralreferent Daniel Deman
Am Mariendom 7, 20099 Hamburg
d.deman@sankt-ansgar.de
0157-80 62 37 15

Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene

- Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg
 - Prävention
Monika Stein
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg
(040) 248 77 462 oder 0163 248 77 43
praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
monika.stein@erzbistum-hamburg.de
www.praevention-erzbistum-hamburg.de
 - Intervention
Dr. Klaus Kottmann
(040) 248 77 251 oder 0163 248 77 25
klaus.kottmann@erzbistum-hamburg.de
- Bettina Gräfin Kerssenbrock, Volljuristin
- Frank Brand, Rechtsanwalt
- Eilert Dettmers, Rechtsanwalt
- Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin

Sie erreichen die oben genannten unabhängigen Ansprechpersonen unter der Telefonnummer 0162 326 04 62 oder per Email an buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de.

Beratungsstellen außerhalb der katholischen Kirche

- Allerleirauh e.V.
Hammer Steindamm 44
22089 Hamburg
(040) 298344-83
Telefax: 040 298344-84
info@allerleirauh.de
- Wendepunkt e. V.
Gärtnerstr. 10-14
25335 Elmshorn
(04121) 47573 0
info@wendepunkt-ev.de

Anhang

1. Verhaltenskodex

2. Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines EFZ verpflichtet sind

3. Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche, die kein EFZ vorlegen müssen

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

gemäß Ziffer 3.2 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen, und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür ein eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/ oder strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.
8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem^{z)} Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber^{z)} informiert. Zudem habe ich den geltenden Verhaltenskodex, die Dienstanweisungen und hausinternen Regelungen gemäß Ziffern 3.2 und 3.3 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis genommen, erkenne sie an und werde diese beachten.
9. Ich bin auf Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst nochmals hingewiesen worden¹.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

¹ Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst lautet:

„11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. [...]“

Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).

AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!

Anlage 1

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
Ehrenamtliche und Dritte,**

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!

Anlage 2
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)